
Kantonale Fleischhygieneverordnung

Vom 5. Oktober 1999 (Stand 1. Januar 2011)

Gestützt auf Art. 39 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992¹⁾ und auf die Eidgenössische Fleischhygieneverordnung vom 1. März 1995²⁾

vom Grossen Rat erlassen am 5. Oktober 1999³⁾

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die Verordnung regelt den Vollzug der bundesrechtlichen Vorschriften über das Schlachten sowie die Schlachtier- und Fleischuntersuchung.

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

¹ Die in dieser Verordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt.

2. Organisation und Zuständigkeit

Art. 3 Aufsicht

¹ Dem Departement des Innern und der Volkswirtschaft⁴⁾ obliegt die Aufsicht über den Vollzug dieser Verordnung.

¹⁾ [SR 817.0](#)

²⁾ [SR 817.190](#)

³⁾ B vom 16. Februar 1999, 1; GRP 1999/2000, 458

⁴⁾ Nunmehr Departement für Volkswirtschaft und Soziales

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 4 Vollzug, Laboratorium

¹ Das Veterinäramt⁵⁾ vollzieht die Vorschriften über die Fleischhygiene unter der Leitung des Kantonstierarztes durch den Fleischinspektor und die Fleischkontrolleure.

² Es betreibt ein Laboratorium für Laboruntersuchungen. Es kann weitere Laboratorien mit Untersuchungen beauftragen.

Art. 5 Fleischinspektor

¹ Der Fleischinspektor wird von der Regierung gewählt und ist dem Kantonstierarzt unterstellt. *

² Er organisiert und überwacht die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung sowie in Absprache mit dem kantonalen Laboratorium⁶⁾ die Kontrolle von Fleischzerlegungs- und Fleischverarbeitungsbetrieben.

Art. 6 Fleischkontrolleure

¹ Das Veterinäramt⁷⁾ wählt für die Dauer von vier Jahren für die bewilligten Schlachtanlagen die erforderliche Anzahl von Fleischkontrolleuren sowie deren Stellvertreter. Sie sind dem Fleischinspektor unterstellt.

Art. 7 Fleischkontrolleure ohne tierärztlichen Abschluss

¹ Fleischkontrolleure ohne tierärztlichen Abschluss werden in Schlachtbetrieben nur eingesetzt, wenn sich kein Tierarzt für die Fleischkontrolle zur Verfügung stellt.

Art. 8 Statistik

¹ Die Fleischkontrolleure müssen täglich die Ergebnisse der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung aufzeichnen und vierteljährlich eine Statistik zuhanden des Kantonstierarztes erstellen.

3. Gebühren und Entschädigungen

Art. 9 Gebühren

¹ Die Regierung setzt die Gebühren für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung, für die Plangenehmigung und für die Betriebsbewilligung von Schlachtanlagen innerhalb des vom Bundesrat erlassenen Rahmens fest.

⁵⁾ Nunmehr Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

⁶⁾ Nunmehr Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

⁷⁾ Nunmehr Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

Art. 10 Erhebung der Gebühren

¹ Die Gebühren sind grundsätzlich durch die Verursacher zu bezahlen. Der Fleischkontrolleur stellt dem Veterinäramt zusammen mit dem Fleischuntersuchungsrapport vierteljährlich Rechnung. Das Veterinäramt erhebt aufgrund dieser Rapporte die Gebühren beim Verursacher.

Art. 11 Entschädigung der Fleischkontrolleure

¹ Die Regierung regelt die Entschädigung der Fleischkontrolleure⁸⁾.

Art. 12 * ...

Art. 13 * ...

Art. 14 * ...

4. Strafverfahren *

Art. 15 Strafverfolgung

¹ Die Organe der Fleischkontrolle haben bei der Ausführung ihrer Funktion die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei.

Art. 16 Zuständigkeit bei Bussen

¹ Bussen werden vom Departement ausgesprochen.

² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden. *

Art. 17 Strafurteile

¹ Die Gerichte haben Urteile über Widerhandlungen gegen die Lebensmittelgesetzgebung im Bereich der Fleischhygiene dem kantonalen Veterinäramt⁹⁾ zuzustellen.

5. Schlussbestimmungen *

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die kantonale Fleischschauverordnung vom 23. Mai 1958¹⁰⁾ wird aufgehoben.

⁸⁾ BR [507.410](#)

⁹⁾ Nunmehr Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

¹⁰⁾ AGS 1958, 200, AGS 1969, 144, AGS 1976, 70, AGS 1982, 1175, AGS 1991, 2433, AGS 1995, 3419

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens¹¹⁾ dieser Verordnung.

¹¹⁾ Mit RB vom 21. Dezember 1999 auf den 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
05.10.1999	01.01.2000	Erlass	Erstfassung	-
31.08.2006	01.01.2007	Art. 12	aufgehoben	2006, 5018
31.08.2006	01.01.2007	Art. 13	aufgehoben	2006, 5018
31.08.2006	01.01.2007	Art. 14	aufgehoben	2006, 5018
31.08.2006	01.01.2007	Titel 4.	geändert	2006, 5019
31.08.2006	01.01.2007	Titel 5.	geändert	2006, 5019
28.10.2008	01.01.2009	Art. 5 Abs. 1	geändert	-
16.06.2010	01.01.2011	Art. 16 Abs. 2	geändert	2010, 4806

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	05.10.1999	01.01.2000	Erstfassung	-
Art. 5 Abs. 1	28.10.2008	01.01.2009	geändert	-
Art. 12	31.08.2006	01.01.2007	aufgehoben	2006, 5018
Art. 13	31.08.2006	01.01.2007	aufgehoben	2006, 5018
Art. 14	31.08.2006	01.01.2007	aufgehoben	2006, 5018
Titel 4.	31.08.2006	01.01.2007	geändert	2006, 5019
Art. 16 Abs. 2	16.06.2010	01.01.2011	geändert	2010, 4806
Titel 5.	31.08.2006	01.01.2007	geändert	2006, 5019